

---

**Sicherheitsrat**Verteilung: Allgemein  
9. November 2001

---

**Resolution 1376 (2001)****verabschiedet auf der 4412. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 9. November 2001**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,

*in Bekräftigung* dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt zu unterlassen, *sowie in Bekräftigung* der politischen Unabhängigkeit, der territorialen Unversehrtheit und der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo, namentlich auch über ihre natürlichen Ressourcen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 16. Oktober 2001 (S/2001/970) und den darin enthaltenen Empfehlungen,

*mit Genugtuung* über die Beteiligung des Politischen Komitees für die Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka (S/1999/818) an den gemeinsamen Sitzungen vom 9. November 2001,

*feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *begrüßt* die allgemeine Einhaltung der Waffenruhe zwischen den Vertragsparteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka, *bringt* nichtsdestoweniger seine Besorgnis über die Feindseligkeiten in bestimmten Gebieten im Osten der Demokratischen Republik Kongo *zum Ausdruck* und *fordert* die Parteien *auf*, jede den bewaffneten Gruppen gewährte Unterstützung einzustellen, insbesondere im Osten des Landes;

2. *begrüßt* den Abzug einiger ausländischer bewaffneter Kräfte, einschließlich des gesamten namibischen Kontingents, aus der Demokratischen Republik Kongo als einen positiven Schritt in Richtung auf den vollständigen Abzug aller ausländischen Kräfte und *ersucht* alle Staaten, soweit sie es nicht bereits getan haben, im Einklang mit Resolution 1304 (2000) vom 16. Juni 2000 unverzüglich ihren vollständigen Abzug in die Wege zu leiten;

3. *verlangt abermals*, dass Kisangani im Einklang mit Resolution 1304 (2000) des Sicherheitsrats rasch und bedingungslos entmilitarisiert wird, *stellt fest*, dass sich die RCD-Goma auf der 4411. Sitzung am 9. November 2001 verpflichtet hat, die Stadt vollständig zu entmilitarisieren, *begrüßt* den Beschluss des Generalsekretärs, weiter Personal der MONUC in die Stadt zu verlegen, namentlich um zur Ausbildung der Polizei beizutragen, *betont*, dass nach erfolgter Entmilitarisierung keiner Partei gestattet werden wird, die Stadt erneut militärisch zu besetzen, und *begrüßt* in diesem Zusammenhang, dass sich die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf derselben Sitzung verpflichtet hat, diese Bestimmung einzuhalten;

4. *bekundet* seine Unterstützung für den interkongolesischen Dialog, eines der Schlüsselemente des Friedensprozesses, und für alle Bemühungen zur Förderung dieses Prozesses, *fordert* die kongolesischen Parteien *auf*, gemeinsam auf den Erfolg des Dialogs hinzuarbeiten, und *bekundet* seine Unterstützung für den Moderator und seine Aufforderung an die Parteien, sicherzustellen, dass der Dialog alle Parteien einschließt;

5. *bekundet* seine tiefe Besorgnis über die wiederholten Menschenrechtsverletzungen in der gesamten Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Gebieten unter der Kontrolle der Rebellengruppen, die Vertragsparteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka sind, und *fordert* alle Parteien *auf*, diesen Verstößen ein Ende zu setzen;

6. *bringt* seine ernste Besorgnis über die humanitäre Lage in der Demokratischen Republik Kongo *zum Ausdruck* und *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, unverzüglich ihre Unterstützung für humanitäre Aktivitäten zu verstärken;

7. *bekundet* seine ernste Besorgnis über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, denen sich die Demokratische Republik Kongo gegenüber sieht, *betont*, dass der Fortschritt des Friedensprozesses und die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung des Landes voneinander abhängen, und *unterstreicht* in dieser Hinsicht, dass es dringend notwendig ist, verstärkte internationale Wirtschaftshilfe zur Unterstützung des Friedensprozesses zu gewähren;

8. *verurteilt erneut* jede illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo, *verlangt*, dass diese Ausbeutung aufhört, und *betont*, dass die natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo nicht ausgebeutet werden dürfen, um den Konflikt in diesem Land zu finanzieren;

9. *hebt hervor*, dass zwischen den Friedensprozessen in Burundi und in der Demokratischen Republik Kongo Verbindungen bestehen, und, mit Genugtuung über die jüngsten Fortschritte im burundischen Friedensprozess, *bittet* die Vertragsparteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka, mit den burundischen Behörden zusammenzuarbeiten, um die beiden Prozesse voranzubringen;

10. *unterstützt* die Einleitung der Phase III der Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) auf der Grundlage des in den Ziffern 59 bis 87 des Berichts des Generalsekretärs (S/2001/970) dargelegten Einsatzkonzepts und *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die MONUC im Einklang mit dem neuen Einsatzkonzept und im Rahmen der festgelegten Obergrenze in den Osten der Demokratischen Republik Kongo, namentlich in die Städte Kindu und Kisangani, zu dislozieren;

11. *nimmt* mit Besorgnis *Kenntnis* von dem am 4. November 2001 von den Generalsekretären der Bewegung für die Befreiung des Kongo (MLC) und der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie (RCD) herausgegebenen

gemeinsamen Kommuniqué betreffend die Dislozierung einer gemeinsamen Sondertruppe in Kindu und *betont*, dass geeignete Bedingungen gegeben sein müssen, damit die MONUC ihren Auftrag in Kindu erfüllen kann und die Gespräche über die freiwillige Entwaffnung und Demobilisierung der beteiligten bewaffneten Gruppen in einem neutralen Umfeld stattfinden können;

12. *erklärt*, dass die Durchführung der Phase III der Dislozierung der MONUC die folgenden Maßnahmen seitens der Parteien erfordert, und *ersucht* den Generalsekretär, über die diesbezüglich erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten:

- i) die so bald wie möglich und im Einklang mit seiner Resolution 1355 (2001) vom 15. Juni 2001 erfolgende Übermittlung der notwendigen operativen Informationen an die MONUC, die sie benötigt, um ihre Unterstützung des Prozesses des vollständigen Abzugs der im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo befindlichen ausländischen Truppen planen zu können, einschließlich der Anzahl der ausländischen Soldaten im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, ihrer Ausrüstung und Bewaffnung, ihrer Abzugsrouten sowie eines genauen Zeitplans für die Durchführung;
- ii) die so bald wie möglich und im Einklang mit seiner Resolution 1355 (2001) erfolgende Übermittlung der notwendigen operativen Informationen an die MONUC, die sie benötigt, um ihre mandatsmäßige Rolle im Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung der in Kapitel 9.1 des Anhangs A der Waffenruhevereinbarung von Lusaka genannten bewaffneten Gruppen planen zu können, einschließlich der Anzahl der in Frage kommenden Personen, ihrer Ausrüstung und Bewaffnung, ihres Standorts, ihrer Absichten sowie eines genauen Zeitplans für die Durchführung;
- iii) die Aufnahme eines direkten Dialogs zwischen den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas, der zur Bildung von Vertrauen und zur Schaffung eines gemeinsamen Koordinierungsmechanismus sowie zum Austausch von Informationen über den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung führt;
- iv) seitens der Regierungen der beteiligten Länder, insbesondere Ruandas, und in Anbetracht der bisher unternommenen Schritte, die Schaffung förderlicher Bedingungen für die freiwillige Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung der Angehörigen der beteiligten bewaffneten Gruppen, insbesondere durch die Gewährleistung des Schutzes der persönlichen Sicherheit der Angehörigen dieser bewaffneten Gruppen, ihrer bürgerlichen Rechte und ihrer wirtschaftlichen Wiedereingliederung, namentlich mit Unterstützung der Gebergemeinschaft;
- v) die Entmilitarisierung Kisanganis;
- vi) die volle Wiederherstellung der Bewegungsfreiheit für Personen und Güter zwischen Kinshasa und Kisangani und im ganzen Land;
- vii) die volle Zusammenarbeit der Parteien bei den militärischen und logistischen Maßnahmen der MONUC sowie bei ihren Tätigkeiten auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Menschenrechte und des Kinderschutzes, namentlich indem sie uneingeschränkten Zugang zu den Häfen

und Flughäfen gewähren und keine administrativen oder sonstigen Hürden errichten;

13. *bekundet* seine Befriedigung über die mit den Parteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka eingerichtete Partnerschaft, die durch regelmäßige Kontakte zwischen dem Politischen Komitee für die Durchführung dieser Vereinbarung und dem Rat gestärkt wird, und *erklärt erneut*, dass er fest entschlossen ist, den Parteien bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens auch künftig Hilfe zu gewähren;

14. *würdigt* die hervorragende Arbeit des Personals der MONUC unter schwierigen Bedingungen und *zollt* insbesondere dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs *Anerkennung* für seine Bemühungen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---